

§ 2258 BGB

(1) Durch die Errichtung eines [Testaments](#) wird ein früheres [Testament](#) insoweit aufgehoben, als das spätere [Testament](#) mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere [Testament](#) widerrufen, so ist im Zweifel das frühere [Testament](#) in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.